

- Corona-Soforthilfe für Niedersachsen (Stand 02.04. 2020, 12 Uhr)
- Zwei Richtlinien (Bund und Land) – ein Antrag.

Corona- Soforthilfe für Niedersachsen - Zuschuss.

Inhaltsverzeichnis

Wer wird gefördert?	33
Gewerbe, freie Berufe	33
Wirtschaftslage.....	33
Rücklagen/ Eigenmittel.....	33
Was wird gefördert?	44
Wer / Was wird nicht gefördert?	44
Antragstellung.....	66
Antragstellung und erforderliche Unterlagen	66
Unterschriften	66
Steuer ID	66
Kleinbeihilfen-Erklärung.....	66
Technische Voraussetzungen	66
Nach Antragstellung	66
Verwendungsnachweis.....	77
Prüfung.....	77
Kumulierung	77
Zuschuss erhalten	77
Rückzahlung.....	77
Darlehen.....	77
Weitere HÄUFIGE Fragen	88
Wird mir der Bundeszuschuss pauschal gewährt wie beim früheren Landeszuschuss?.....	88
Was passiert, wenn ich mein Geschäft ab z.B. ab Mitte Mai wieder öffnen darf und ich dann doch wieder Einnahmen habe?	88
Ich bin Vermieter von Ferienwohnungen, bin ich auch antragsberechtigt?	88
Ich vermiete eine/ meine Wohnung über Airbnb. Bin ich antragsberechtigt?.....	88



Muss ich Belege für meine Sachkosten einreichen? 88

WER WIRD GEFÖRDERT?

<p>Gewerbe, freie Berufe</p>	<p>Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind und in beiden Fällen b) ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und c) bei einem niedersächsischen Finanzamt angemeldet sind <p><u>sowie</u></p> <p>kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion) und Angehörige der Freien Berufe mit 11 bis 49 Beschäftigten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler tätig sind und in beiden Fällen b) ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte oder einem niedersächsischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und c) bei einem niedersächsischen Finanzamt angemeldet sind <p>Unerheblich ist, ob die Antragsberechtigten ganz oder teilweise steuerbefreit sind. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen</p> <p>Gemeinnützige Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform über die Formulierung „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig“ erfasst.</p> <p>Vereine: um eine Förderung zu erhalten, müssen Vereine ihre wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen.</p> <p>Für alle gilt: Es wird nur gefördert, wenn die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeführt wird.</p>
<p>Wirtschaftslage</p>	<p>Die wirtschaftliche Existenz der Antragsteller soll gesichert werden und aktuelle Liquiditätsengpässe wegen laufender Betriebskosten überbrückt werden. Die Liquiditätsengpässe entstehen in Folge der Covid-19-Pandemie.</p> <p>Zu dem Zuschuss für die Betriebskosten kann man zusätzlich Leistungen für den Lebensunterhalt (ALG II) beantragen.</p> <p>Als Einnahme wird dabei der Umsatz herangezogen (nicht der Gewinn).</p>
<p>Rücklagen/ Eigenmittel</p>	<p>Eine Inanspruchnahme persönlicher oder betrieblicher Rücklagen ist bei beiden Richtlinien nicht mehr notwendig. Diese werden nicht auf eine Förderung angerechnet.</p>

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Kostenarten	<p>Nur betrieblicher Sach- und Finanzaufwand wie z.B. Mieten und Pachten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten sowie offene Warenrechnungen.</p> <p>Bei Selbständigen auch die Kosten für die private Kranken- und Pflegeversicherung.</p> <p>Lebenshaltungskosten zählen nicht zu den Betriebskosten. Sollten die Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sein, ist ergänzend die Grundsicherung nach ALGII zu beantragen.</p>
Wie wird die Beschäftigtenzahl berechnet?	<p>Grundlage ist die Zahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung in Volleinheiten (VZE).</p> <p>Zur Berechnung der Volleinheiten gehen Teilzeitkräfte mit Ihrem Stundenanteil ein. Beispiele: Vollzeit mit 38 Stunden/Woche: Hier geht eine Teilzeitkraft mit 19 Stunden/Woche mit 0,5 ein, eine Teilzeitkraft mit 30 Stunden/Woche bspw. mit 0,79.</p> <p>In die Mitarbeiterzahl gehen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lohn- und Gehaltsempfänger sowie für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind • mitarbeitende Eigentümer*innen und Teilhaber*innen, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen. • Auszubildende • Bei den Teilzeitkräften müssen auch 450-Euro-Kräfte anteilig Ihrer Arbeitszeit im Verhältnis zu einer Vollzeitstelle einberechnet werden. <p>Beispiele: 450-Euro-Kraft mit 40 Stunden im Monat, also 10 Stunden in der Woche entspricht einem Anteil von 0,25. Eine 200-Euro-Kraft mit 5 Stunden/Woche entspricht einem Anteil von 0,125.</p>

WER / WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

Nicht Antragsberechtigt	<p>Öffentliche Unternehmen</p>
Was wird nicht gefördert	<ul style="list-style-type: none"> - Lebenshaltungskosten (privater Lebensunterhalt, Wohnungsmiete, eigene Krankenversicherungsbeiträge). Sollten die Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sein, ist ergänzend die Grundsicherung nach ALGII zu beantragen. - Lohnkosten, Sozialversicherungsbeiträge für die Mitarbeitenden. - Personalkosten (diese durch Kurzarbeitergeld).

<p>Unternehmen in Schwierigkeiten</p>	<p>Nicht gefördert werden Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen und Antragstellern, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.</p> <p>Die Soforthilfe gilt für Antragstellerinnen oder Antragsteller, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.</p>
--	--

ANTRAGSTELLUNG

Antragstellung und erforderliche Unterlagen	<p>Laden Sie sich den Antrag herunter und speichern Sie diese auf Ihrem PC. Füllen Sie den Antrag und nur falls nötig das Formular „Kleinbeihilfen“ sorgfältig elektronisch am PC aus. Bitte senden Sie Ihren Antrag nach dem Ausfüllen erneut als PDF. WICHTIG: Nur die Originale der Dokumente senden: Keine Fotos oder Dropbox-Links des Antragsformulars und des Formulars „Kleinbeihilfen“ senden - diese können nicht bearbeitet werden!</p> <p>Fügen Sie eine unterschiedene Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) bei. WICHTIG: Keine ausgedruckten Anträge persönlich oder per Post einreichen!</p>
Unterschriften	<p>Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag nur digital ausgefüllt werden kann und wir keine Unterschrift benötigen. Wir können keine handschriftlich ausgefüllten Anträge bearbeiten.</p>
Steuer ID	<p>Im Antrag wird die Steuer ID eingetragen, nicht die Steuernummer</p>
Kleinbeihilfen- Erklärung	<p>Haben Sie schon einmal eine Kleinbeihilfe erhalten? Dann haben Sie darüber einen Nachweis erhalten. Leistungen der Arbeitsagentur zählen z.B. nicht dazu. Der (vorherige) Landeszuschuss für Corona- Beihilfen ist hier nicht anzugeben (dies war eine de-minimis-Förderung).</p>
Technische Voraussetzungen	<p>PDF lässt sich nicht öffnen: klicken Sie mit der rechten Maustaste auf das gewünschte Dokument, wählen Sie „Ziel speichern unter...“ und speichern Sie das Dokument auf Ihrem PC. Anschließend öffnen Sie das Dokument (über rechte Maustaste „öffnen mit“) direkt von dem Speicherort auf Ihrem PC mit dem aktuellen Adobe Reader. Aktueller Adobe Reader wird von uns zur Verfügung gestellt. Apple- Geräte (wie z.B. Mac) nutzen ein eigenes pdf- Reader Programm. In diesem Programm lässt sich das Formular nicht öffnen.</p> <p>Auf der Seite für die Corona- Beihilfen gibt es unten einen Hinweis zum öffnen der Unterlagen in verschiedenen Browsern: https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19---Beratung-für-unsere-Kunden.jsp</p> <p>Keine mobilen Endgeräte wie Smartphone oder Tablet – für das herunterladen, speichern und absenden wird eine Festplatte benötigt.</p> <p>Bitte wählen Sie erst die Betriebsgröße aus, auch wenn Sie sofort sehen möchten, wie hoch der Zuschuss ist (Antrag S. 2).</p> <p>Unterlagen nur übersenden an : antrag@soforthilfe.nbank.de</p>
Nach Antragstellung	<p>Wir versenden keine Eingangsbestätigung des Antrags. Alle Anträge kommen an! Deshalb fragen Sie bitte nicht telefonisch oder per E-Mail nach!</p>

VERWENDUNGSNACHWEIS

Prüfung	Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW oder dessen Beauftragte erfolgen kann
----------------	---

KUMULIERUNG

Zuschuss erhalten	<p>Bereits erhaltene Zuschussförderungen aus dem vorausgegangenen Landesprogramm werden in voller Höhe angerechnet. Die NBank tritt nicht automatisch mit den Empfängern der alten Soforthilfe in Kontakt. Alle Empfänger erhalten eine Mail mit Hinweis auf die neue Förderung. Es wird nicht automatisch erhöht oder verrechnet.</p> <p>Zusammen mit dem bereits erhaltenen Zuschuss darf keine Überkompensation entstehen, das heißt, die Zuschüsse dürfen die zu deckenden Kosten nicht übersteigen</p> <p>Wenn Sie bereits einen Antrag auf Landeszuschuss gestellt haben, müssen Sie beim Neuantrag den maximalen Förderbetrag entsprechend reduzieren.</p> <p>Beispiel: Als Betrieb mit max. 5 Beschäftigten oder Solo-Selbständiger können Sie max. 9.000 Euro Hilfe beantragen, nach Abzug des schon beantragten Landeszuschusses von 3.000 Euro also noch 6.000 Euro.</p>
Rückzahlung	Wenn Sie als Antragsteller bereits eine Soforthilfe des Landes erhalten haben und fälschlicherweise zusätzlich die Höchstsumme aus der Bundesförderung ausgezahlt bekommen, dann muss der überhöhte Zuschuss von Ihnen an die NBank zurückgezahlt werden.
Darlehen	Eine gleichzeitige Beantragung von Darlehen ist möglich.

WEITERE HÄUFIGE FRAGEN

Wird mir der Bundeszuschuss pauschal gewährt wie beim früheren Landeszuschuss?	Nein, der individuelle Zuschussbedarf muss konkret berechnet werden, die genannten Beträge stellen lediglich Obergrenzen dar.
Was passiert, wenn ich mein Geschäft ab z.B. ab Mitte Mai wieder öffnen darf und ich dann doch wieder Einnahmen habe?	Die Förderung darf nicht zur Überförderung führen. Zu viel gewährte Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden. Wir werden die potentiell Betroffenen darüber voraussichtlich noch gesondert informieren.
Ich bin Vermieter von Ferienwohnungen, bin ich auch antragsberechtigt?	Ja, wenn dies der Haupterwerb ist. Dies gilt auch, wenn dafür keine Gewerbe angemeldet, aber in der Steuererklärung entsprechend Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung angegeben worden sind.
Ich vermiete eine/ meine Wohnung über Airbnb. Bin ich antragsberechtigt?	Ja, wenn dies nachweislich der Haupterwerb ist.
Muss ich Belege für meine Sachkosteneinreichen?	Nein, Belege müssen nicht eingereicht werden. Aber Sie müssen die Belege für ggf. spätere Stichprobenüberprüfungen z.B. durch den Landesrechnungshof mindestens 10 Jahre aufbewahren.